

**theaterspagat**

**Vereinsstatuten**

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 8. Januar 1996

## **Name und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen „theaterspagat“ besteht mit Sitz in Stäfa ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Vereinszweck**

### Art. 2

Der Verein bezweckt durch regelmässige Theateraufführungen die Förderung eines engagierten und zeitkritischen Theaters und will damit einen Beitrag leisten zur kulturellen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit den Fragen unserer Zeit.

## **Mittel**

### Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a. Zuschauereinnahmen
- b. Werbeeinnahmen
- c. Unterstützung durch öffentliche und private Institutionen der Kulturförderung
- d. Mitgliederbeiträgen (Aktiv- und Passiv)
- e. Verkauf von Werbeartikeln

## **Organisation**

### Art 4

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Revisor

## **Generalversammlung**

### Art. 5

Die Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung. Es wird ein Protokoll geführt.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und des Revisors
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c. Entlastungserklärung an den Vorstand
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder
- e. Änderung oder Ergänzung der Statuten
- f. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- g. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- h. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden
- i. Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der Stimmenden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines Mehr von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder. Ein allfälliger Überschuss wird anteilmässig unter allen Aktivmitgliedern verteilt.

## **Vorstand**

### **Art. 6**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich Präsident, Verantwortlicher für Werbung IPR, Verantwortlicher für Subventionen und Sponsoring, Kassier und Aktuar. Präsident und Vorstand werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied ist gleichzeitig Vize-Präsident und vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- b. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c. Vertretung des Vereins nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- d. Einberufung der Generalversammlung
- e. Unterbreitung von Vorschlägen an die Aktivmitglieder für neue Produktionen und anschliessend definitive Beschlussfassung.

## **Revisor**

### **Art. 7**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Revisor, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Revisor legt der Generalversammlung einen schriftlichen Revisoren-Bericht vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## **Mitglieder**

### **Art. 8**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied kann werden, wer aktiv an den Produktionen mitwirkt und den Aktivmitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird, bezahlt.

Passivmitglied kann werden, wer den Passivmitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird, bezahlt.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt höchstens Fr. 150.00. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt höchstens Fr. 40.00. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Begründung.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung, werden aber eingeladen.

### **Rechungsabschluss**

Art. 9

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, auf welches Datum die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind spätestens am 31. März fällig.

### **Vereinsgründung**

Art. 10

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind an der Gründungsversammlung vom 8. Januar 1996 angenommen worden.

Stäfa, 8. Januar 1996

Der Präsident

Die Aktuarin